

Im Januar oder Februar 2024 erfahren Sie von Ihrer Grundschule, an welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden können.

Außerdem erhalten Sie Ihre Anmeldeunterlagen mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4.

Einige Anregungen für Ihr Gespräch:

Wir haben an folgende Schule für eine weitere Beschulung gedacht:

Folgende Fragen habe ich noch:

Weiterführende Fragen stellen Sie gerne an:

Astrid Wolharn und Bastian Sonntag
(Inklusionskoordinator*innen)

02241/13-2621 oder 02241/13-2826
schulaufsicht.inklusion@rhein-sieg-kreis.de

Worterklärungen:

„**Gemeinsames Lernen**“ bezeichnet den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne Förderbedarf. Ihr Kind wird selbstverständlich weiterhin sonderpädagogisch unterstützt.

„***Zielgleich**“ bedeutet, dass Ihr Kind mit Förderbedarf nach den Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialrichtlinien unterrichtet wird und die entsprechenden Schulabschlüsse machen kann. **Dies kann auch an einer Förderschule möglich sein.**

„***Zieldifferent**“ bedeutet, dass Ihr Kind im Förderschwerpunkt „Lernen“ oder im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ individuell unterstützt wird. Es erhält in der Regel keine Noten, sondern Schriftzeugnisse.

Mögliche Schulabschlüsse: Im Förderschwerpunkt „Lernen“ kann gegebenenfalls ein Abschluss erlangt werden, der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichgestellt ist. Dies gilt sowohl für den Besuch einer Förderschule als auch für den Besuch einer allgemeinen Schule im Gemeinsamen Lernen.

Übergang Klasse 4/5

Elterninformation zum Übergang an die weiterführenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zum 01.08.2024

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte, Ihr Kind besucht nun die 4. Klasse und wird dort sonderpädagogisch unterstützt. Zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres wechselt es dann an eine weiterführende Schule.

Bald besprechen Sie sich mit der Grundschule, wo Ihr Kind am besten weiter gefördert werden kann. Bei Ihrer Entscheidung werden Sie durch die Klassenleitung und die sonderpädagogische Fachkraft beraten.

Sollte Ihr Kind nach der 4. Klasse weiterhin sonderpädagogische Unterstützung benötigen, und sollte dies durch den AO-SF-Bescheid bestätigt sein und der AO-SF-Bescheid sowohl die Beschulung im Gemeinsamen

Lernen als auch an einer Förderschule ermöglichen, haben Sie rechtlich die Wahl zwischen zwei möglichen Förderorten (vgl. §16 AO-SF):

Wahlmöglichkeit 1

Sie möchten, dass Ihr Kind im Gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule unterrichtet wird. Solche Schulen des Gemeinsamen Lernens sind die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule oder die Gesamtschule.

Dort wird Ihr Kind weiterhin sonderpädagogisch von den Lehrer:innen, Sonderpädagog:innen und weiterem Fachpersonal gefördert.

Wahlmöglichkeit 2

Sie möchten, dass Ihr Kind an einer Förderschule entsprechend des vorrangigen Förderschwerpunktes unterrichtet wird. An der Förderschule werden ausschließlich Kinder mit Förderbedarf in meistens kleineren Klassen von Sonderpädagog:innen und zusätzlichem weiteren Fachpersonal unterrichtet.

Jetzt haben Sie bestimmt noch einige weitere Fragen:

Wie bekomme ich einen Schulplatz?

Nach einem Beratungsgespräch mit der Klassenlehrer:in und der Sonderpädagog:in zu Beginn der 4. Klasse äußern Sie einen Schulwunsch - oder auch mehrere Wünsche, wenn diese Möglichkeiten für Sie tatsächlich in Betracht kommen.

Wenn Ihr Kind **zielgleich*** gefördert wird, kommt neben einer Förderschule eine allgemeine Schule in Frage, für die Ihr Kind eine Empfehlung (Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialempfehlung) hat. Bei einer Hauptschulempfehlung könnte das also zum Beispiel eine Hauptschule, eine Gesamtschule oder eine Sekundarschule sein. Hat Ihr Kind eine Gymnasialempfehlung, ist auch der Besuch eines Gymnasiums möglich.

Ihr Wunsch sollte berücksichtigen, dass die Schule in **Ihrer Kommune** liegt und dass Ihr Kind voraussichtlich eine Empfehlung für diese *Schulform* haben wird. Bei der Einschätzung werden die Klassenlehrer:in und die Sonderpädagog:in helfen.

Wenn Ihr Kind **zieldifferent*** gefördert wird, kommt eine Förderschule oder eine wohnortnahe allgemeine Schule (Hauptschule, Realschule, Gesamtschule oder Sekundarschule) in Frage. Hier ist weniger die Schulform als vielmehr die Wohnortnähe ausschlaggebend.

Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) entscheiden selbst über die Aufnahme ihrer Schüler:innen.

Jeder Schule des Gemeinsamen Lernens steht eine vorher festgelegte Anzahl an Schulplätzen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zur Verfügung. Dabei kann es passieren, dass sich mehr Eltern eine bestimmte Schule wünschen als dort Plätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall werden die Plätze nach vorher festgelegten Kriterien vergeben. Deshalb kann es passieren, dass sich Ihr Schulwunsch leider nicht erfüllen lässt. Selbstverständlich werden wir Ihnen eine gute Alternative anbieten.

Die aufnehmenden Schulen für Ihre Region: Ruppichteroth, Much und Neunkirchen-Seelscheid

Schule	Standort	Einzugsgebiet	
Sekundarschule Ruppichteroth	Ruppichteroth	Ruppichteroth	Inklusion
Gesamtschule Much	Much	Much	Inklusion
Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen-Seelscheid	Inklusion
Gymnasium „Antoniuskolleg“	Neunkirchen-Seelscheid (privat)	Neunkirchen-Seelscheid	keine Inklusion
Gymnasium „Sankt Theresien“	Ruppichteroth (privat)	Ruppichteroth	keine Inklusion
Förderschulen			
Schule in der Geisbach	Hennef	Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichteroth,	Lernen
LVR Rösrath Schule am Königsfors	Rösrath (Bergischer Kreis)	Neunkirchen-Seelscheid	Körperlich Motorische Entwicklung
Hugo Kückelhaus Schule	Wiehl	Much, Ruppichteroth	Körperlich Motorische Entwicklung
Förderschule Rossel	Windeck-Rossel	Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much	Geistige Entwicklung
Sankt Ansgar	Hennef Happerschoss (privat)	Rhein-Sieg-Kreis	Emotional-Soziale Entwicklung (Sek1)
Schule für Geistige Entwicklung	Windeck	Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much	Geistige Entwicklung
Schule in der Geisbach	Hennef	Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much	Lernen, ES
LVR Ernst-Jandel	Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Sprache (Sek 1)
LVR Louis Braille -Schule	Düren	Rhein-Sieg-Kreis	Sehen Sek 1
LVR Anna Freud	Köln	NRW	Körperlich-Motorische Entwicklung Sek 1 und Sek 2 (Möglichkeit des Erwerbs des Abiturs)

Übergang der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von der Grundschule in die weiterführenden Schulen im Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrte Kolleg:innen,

Dieser Flyer möchte Sie bei Ihrer wertvollen Arbeit unterstützen, wenn Sie die Eltern und Erziehungsberechtigten im Übergang in die weiterführenden Schulen beraten.

Die Beratung findet ab diesem Jahr bereits nach den Sommerferien statt, da wir mehr Zeit für eine sorgfältigere Vorbereitung benötigen.

Sie erhalten die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Informationen für einen möglichst reibungslosen Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe 1.

Die Struktur der Orientierungskonferenzen soll beibehalten werden. Damit aber die Beratungsprozesse mehr Aufmerksamkeit erfahren, benötigen wir hierfür einen größeren Zeitraum.

Zeittafel:

- **Juni/Juli:** die Eltern erhalten mit den Zeugnissen einen Brief mit den notwendigen Informationen zum Übergangsverfahren
- **nach den Sommerferien:** Abfrage des voraussichtlichen Förderortes und der voraussichtlichen Schulformempfehlung nach Einschätzung der Schule. **Abgabe bis 5.9.23**
- **Abgabe des Übergangsprotokolls mit Unterschrift der Eltern bis 27.10.23 postalisch an das Schulamt**
- Bei Hilfefragen stehen sowohl die kommunalen Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren Ihrer Kommune als auch das Schulamt (IFAS und IKOS) zur Seite
- **Dezember – Januar:** in 13 Orientierungskonferenzen werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Rhein-Sieg-Kreis an die weiterführenden Schulen verteilt. Die Ergebnisse werden nach der abschließenden Inklusionssitzung an die abgebenden und aufnehmenden Schulen versandt.
- **Januar/Februar:** die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder an den vorgesehenen Plätzen an.



Kontakt:
Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis z. Hd. Astrid Wolharn und Bastian Sonntag Raum A 6.18

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

02241/132762
02241/132762

§ Rechtliches §

Die Eltern haben, insofern es nicht anders im AO-SF Bescheid festgehalten wurde, das Recht auf einen Platz an einer Schule im Gemeinsamen Lernen oder an einer Förderschule. (AO-SF §1 (1,2))

„Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß [§ 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW](#) durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.“ (APO §1(4))

Manchmal kommt es vor, dass die Anzahl der Plätze an den Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht ausreichen. Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass es sein kann, dass der Schulwunsch nicht in Erfüllung geht, der Rhein-Sieg-Kreis aber eine angemessene Alternative vorschlägt. ([siehe auch Rechtliches!](#))

Gymnasien sind Schulen der Einzelintegration. Kinder mit einer gymnasialen Empfehlung können hier nach Absprache aufgenommen werden.

TIPP!*

Ersatzschulen in privater Trägerschaft

nehmen in einigen Fällen – nach vorheriger Anmeldung der Eltern, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf. Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass der Rhein-Sieg-Kreis eine Schule im Gemeinsamen Lernen vorschlägt, wenn bis zur Orientierungskonferenz kein positiver Bescheid der Schule vorliegt

Die aufnehmenden Schulen für Ihre Region: Hennef

Schule	Standort	Einzugsgebiet	
Gesamtschule Hennef West	Hennef	Hennef	Inklusion
Gesamtschule Hennef Meiersheide	Hennef	Hennef	Inklusion
Gymnasium „Hennef“	Hennef		Einzelintegration
Kunstkolleg Hennef	Hennef (privat)		keine Inklusion
Förderschulen			
Schule in der Geisbach	Hennef	Hennef , Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf, Ruppichterath, Windeck, Siegburg-Kaldauen	Lernen, Emotional-Sozial
Sankt Ansgar	Hennef Happerschoss (privat)	Rhein-Sieg-Kreis ab Klasse 5, rechtsrheinisch bis Sankt Augustin)	Emotional-Soziale Entwicklung (Sek1)
LVR Ernst-Jandel	Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Sprache (Sek 1)
HK Johann-Joseph-Gronewald-Schule	Köln	Rhein-Sieg-Kreis	Hören und Kommunikation
LVR Louis Braille - Schule	Düren	Rhein-Sieg-Kreis	Sehen Sek 1
LVR Frida-Kahlo	Sankt Augustin	Niederkassel, Troisdorf, Hennef , Sankt Augustin, Siegburg, Hennef, Königswinter, Bad Honnef	Körperlich-Motorische Entwicklung
Schule für Geistige Entwicklung Rossel	Windeck	Windeck, Neunkirchen-Seelscheid, Eitorf, Ruppichterath, Much, Hennef	Geistige Entwicklung
LVR Anna Freud	Köln	NRW	Körperlich-Motorische Entwicklung Sek 1 und Sek 2 (Möglichkeit des Erwerbs des Abiturs)

Übergang der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von der Grundschule in die weiterführenden Schulen im Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrte Kolleg:innen,

Dieser Flyer möchte Sie bei Ihrer wertvollen Arbeit unterstützen, wenn Sie die Eltern und Erziehungsberechtigten im Übergang in die weiterführenden Schulen beraten.

Die Beratung findet ab diesem Jahr bereits nach den Sommerferien statt, da wir mehr Zeit für eine sorgfältigere Vorbereitung benötigen.

Sie erhalten die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Informationen für einen möglichst reibungslosen Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe 1.

Die Struktur der Orientierungskonferenzen soll beibehalten werden. Damit aber die Beratungsprozesse mehr Aufmerksamkeit erfahren, benötigen wir hierfür einen größeren Zeitraum.

Zeittafel:

- **Juni/Juli:** die Eltern erhalten mit den Zeugnissen einen Brief mit den notwendigen Informationen zum Übergangsverfahren
- **nach den Sommerferien:** Abfrage des voraussichtlichen Förderortes und der voraussichtlichen Schulformempfehlung nach Einschätzung der Schule. **Abgabe bis 5.9.23**
- **Abgabe des Übergangsprotokolls mit Unterschrift der Eltern bis 27.10.23 postalisch an das Schulamt**
- Bei Hilfsfragen stehen sowohl die kommunalen Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren Ihrer Kommune als auch das Schulamt (IFAS und IKOS) zur Seite
- **Dezember – Januar:** in 13 Orientierungskonferenzen werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Rhein-Sieg-Kreis an die weiterführenden Schulen verteilt. Die Ergebnisse werden nach der abschließenden Inklusionssitzung an die abgebenden und aufnehmenden Schulen versandt.
- **Januar/Februar:** die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder an den vorgesehenen Plätzen an.



Kontakt:
Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis z. Hd. Astrid Wolharn und Bastian Sonntag Raum A 6.18

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

02241/132762
02241/132762

§ Rechtliches §

Die Eltern haben, insofern es nicht anders im AO-SF Bescheid festgehalten wurde, das Recht auf einen Platz an einer Schule im Gemeinsamen Lernen oder an einer Förderschule. (AO-SF §1 (1,2))

„Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß [§ 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW](#) durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.“ (APO §1(4))

Manchmal kommt es vor, dass die Anzahl der Plätze an den Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht ausreichen. Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass es sein kann, dass der Schulwunsch nicht in Erfüllung geht, der Rhein-Sieg-Kreis aber eine angemessene Alternative vorschlägt. ([siehe auch Rechtliches!](#))

Gymnasien sind Schulen der Einzelintegration. Kinder mit einer gymnasialen Empfehlung können hier nach Absprache aufgenommen werden.

TIPP!*

Ersatzschulen in privater Trägerschaft

nehmen in einigen Fällen – nach vorheriger Anmeldung der Eltern, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf. Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass der Rhein-Sieg-Kreis eine Schule im Gemeinsamen Lernen vorschlägt, wenn bis zur Orientierungskonferenz kein positiver Bescheid der Schule vorliegt

Die aufnehmenden Schulen für Ihre Region: Eitorf und Windeck

Schule	Standort	Einzugsgebiet	
Sekundarschule Eitorf	Eitorf	Eitorf und Windeck	Inklusion
Gesamtschule Windeck	Windeck	Eitorf und Windeck	Inklusion
Gymnasium „Siegthal“	Eitorf		Einzelintegration
Bodelschwingh-Gymnasium	Windeck-Herchen (privat)		Einzelintegration
Sekundarschule Eitorf	Eitorf	Eitorf und Windeck	Inklusion
Gesamtschule Windeck	Windeck	Eitorf und Windeck	Inklusion
Förderschulen			
Schule für Geistige Entwicklung Rossel	Windeck	Windeck, Eitorf	Geistige Entwicklung
Rudolph-Dreikurschule (Standort Eitorf)	Eitorf	Windeck, Eitorf	Sprache
Roseggerschule	Waldbröl	Teile von Windeck	Lernen, Emotional-Soziale Entwicklung
LVR Hugo Kückelhaus	Wiehl	Windeck	Körperlich-Motorische Entwicklung
LVR Ernst-Jandel	Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Sprache (Sek 1)
LVR Johann-Joseph-Gronewald-Schule	Köln	Rhein-Sieg-Kreis	Hören und Kommunikation
LVR Louis Braille - Schule	Düren	Rhein-Sieg-Kreis	Sehen Sek 1
Schule für Geistige Entwicklung Rossel	Windeck	Windeck, Eitorf	Geistige Entwicklung
Schule in der Geisbach	Hennef	Windeck, Eitorf	Lernen, Emotional-Sozial
Sankt Ansgar	Hennef Happerschoss (privat)	Rhein-Sieg-Kreis ab Klasse 5, rechtsrheinisch bis Sankt Augustin)	Emotional-Soziale Entwicklung (Sek1)
LVR Anna Freud	Köln	NRW	Körperlich-Motorische Entwicklung Sek 1 und Sek 2 (Möglichkeit des Erwerbs des Abiturs)



Übergang der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von der Grundschule in die weiterführenden Schulen im Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrte Kolleg:innen,

Dieser Flyer möchte Sie bei Ihrer wertvollen Arbeit unterstützen, wenn Sie die Eltern und Erziehungsberechtigten im Übergang in die weiterführenden Schulen beraten.

Die Beratung findet ab diesem Jahr bereits nach den Sommerferien statt, da wir mehr Zeit für eine sorgfältigere Vorbereitung benötigen.

Sie erhalten die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Informationen für einen möglichst reibungslosen Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe 1.

Die Struktur der Orientierungskonferenzen soll beibehalten werden. Damit aber die Beratungsprozesse mehr Aufmerksamkeit erfahren, benötigen wir hierfür einen größeren Zeitraum.

Zeittafel:

- **Juni/Juli:** die Eltern erhalten mit den Zeugnissen einen Brief mit den notwendigen Informationen zum Übergangsverfahren
- **nach den Sommerferien:** Abfrage des voraussichtlichen Förderortes und der voraussichtlichen Schulformempfehlung nach Einschätzung der Schule. **Abgabe bis 5.9.23**
- **Abgabe des Übergangsprotokolls mit Unterschrift der Eltern bis 27.10.23 postalisch an das Schulamt**
- Bei Hilfsfragen stehen sowohl die kommunalen Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren Ihrer Kommune als auch das Schulamt (IFAS und IKOS) zur Seite
- **Dezember – Januar:** in 13 Orientierungskonferenzen werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Rhein-Sieg-Kreis an die weiterführenden Schulen verteilt. Die Ergebnisse werden nach der abschließenden Inklusionssitzung an die abgebenden und aufnehmenden Schulen versandt.
- **Januar/Februar:** die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder an den vorgesehenen Plätzen an.



Kontakt:
Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis z. Hd. Astrid Wolharn und Bastian Sonntag Raum A 6.18

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

02241/132762
02241/132762

§ Rechtliches §

Die Eltern haben, insofern es nicht anders im AO-SF Bescheid festgehalten wurde, das Recht auf einen Platz an einer Schule im Gemeinsamen Lernen oder an einer Förderschule. (AO-SF §1 (1,2))

„Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß [§ 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW](#) durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.“ (APO §1(4))

Manchmal kommt es vor, dass die Anzahl der Plätze an den Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht ausreichen. Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass es sein kann, dass der Schulwunsch nicht in Erfüllung geht, der Rhein-Sieg-Kreis aber eine angemessene Alternative vorschlägt. ([siehe auch Rechtliches!](#))

Gymnasien sind Schulen der Einzelintegration. Kinder mit einer gymnasialen Empfehlung können hier nach Absprache aufgenommen werden.

TIPP!*

Ersatzschulen in privater Trägerschaft

nehmen in einigen Fällen – nach vorheriger Anmeldung der Eltern, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf. Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass der Rhein-Sieg-Kreis eine Schule im Gemeinsamen Lernen vorschlägt, wenn bis zur Orientierungskonferenz kein positiver Bescheid der Schule vorliegt